

Kurze Abhandlung betreffend die ab dem 1. Februar 2008 anwendbaren Reise- und Aufenthaltskosten

Gegenstand des vorliegenden Vermerkes ist die steuerliche Behandlung der dem Personal durch eine im Auftrag des Arbeitgebers durchgeführte Dienstreise entstandenen Kosten.

Es besteht die Möglichkeit, die Kosten auf der Grundlage von Belegen zu erstatten. Die entstandenen Kosten können aber auch pauschal erstattet werden. Diese Pauschalen müssen sich aber, um steuerfrei zu bleiben, innerhalb der für die Beamten vorgesehenen Grenzen bewegen.

Der Vermerk trägt beiden Möglichkeiten Rechnung, legt jedoch das für die Beamten geltende System näher dar.

Die Regierungsratsverordnung vom 22. Dezember 2006 legt die neuen Pauschalbeträge für Reisekosten und Umzugskosten für Beamte und Angestellte des Staates fest, die gemäss Art. 20 (1), 22 und 23 (1) der großherzoglichen Verordnung vom 5. August 1993 vorgesehen sind. Diese Beträge gelten ab dem 1. Februar 2008.

1. Allgemeines betreffend die Reise- und Aufenthaltskosten

1.1 Der Beamte oder Angestellte des Staates hat Anspruch auf Erstattung der ihm anlässlich einer Dienstreise entstandenen Auslagen und Spesen. Die gleichen Erstattungsregeln gelten auch für Angestellte in der Privatwirtschaft.

Die Erstattung kann auf zwei Arten erfolgen:

(a) Der Angestellte des Staates, der Beamte oder der Angestellte in der Privatwirtschaft erstellt einen Bericht mit genauen Angaben über seine Ausgaben und fügt die entsprechenden Belege bei; auf der Grundlage dieser Aufstellung werden ihm die Ausgaben erstattet.

(b) Der Angestellte des Staates oder der Beamte erhält an Stelle einer Erstattung der belegten Einzelausgaben eine Auslagenpauschale, die, wenn sie die Pauschale für Beamte nicht überschreitet, steuerfrei ist. Die Angestellten in der Privatwirtschaft erhalten dieselbe Pauschale wie die Beamten. Übersteigt der Betrag die Pauschale nicht, ist er einkommenssteuerfrei. Alle Beträge, die über der Pauschale liegen, sind zu versteuern.

Dieses System der Pauschalentschädigung ist unter den Punkten 2 bis 4 näher erläutert.

1.2 Die Entschädigungen für Reise- und Aufenthaltskosten dürfen in keinem Fall einen Teil der Entlohnung darstellen.

2. Pauschale Erstattung der Reisespesen bei Dienstreisen

2.1 Die Reisekosten beinhalten die Transportkosten, die Kosten der Gepäckbeförderung sowie alle anderen mit der Reise zusammenhängenden Kosten (z.B. Reservierung, Gepäckträger, usw.).

- Eisenbahn : 1. Klasse, auch für die Überfahrt mit dem Schiff nach Großbritannien;
- Schiff : für alle anderen Schiffsreisen eine niedrigere Klasse. In Ausnahmefällen kann die Benutzung einer höheren Klasse bewilligt werden;
- Flugzeug : Anspruch auf einen Flug in der 1. Klasse nur, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. wenn es darum geht, einen Kunden zu begleiten, der in der 1. Klasse fliegt).

In der Vergangenheit konnte man häufig folgende Regelung antreffen:

- Flüge innerhalb Europas: economy class
- Flüge außerhalb Europas: Business class

Dieser Ansatzpunkt dürfte keine steuerlichen Fragen aufwerfen.

2.2 Bei Dienstfahrten mit dem eigenen Wagen kann dem Angestellten eine Kilometerpauschale gewährt werden, ungeachtet der im Jahr gefahrenen Kilometerzahl oder des Hubraums des Wagens.

Diese Kilometerpauschale ist durch die großherzogliche Verordnung vom 18. Januar 2006 geregelt, ab dem 1. Februar 2006 anwendbar und beträgt € 0,40.

Bei Auslandsreisen soll das Kilometergeld für die Fahrt mit dem eigenen Wagen die Kosten für eine entsprechende Bahnfahrt grundsätzlich nicht überschreiten, es sei denn, die Nutzung des privaten Fahrzeugs wurde vorab im dienstlichen Interesse oder wegen mangelnder öffentlicher Verkehrsverbindungen genehmigt.

3. Prinzip der pauschalen Aufenthaltsentschädigung

3.1 Vorgesehene pauschale Entschädigungen

Erfolgt die Kostenerstattung nicht auf der Grundlage einer Aufstellung der tatsächlichen Kosten, ist eine pauschale Erstattung möglich.

Die pauschale Erstattung der Aufenthaltskosten enthält eine Tages- und eine Nachtpauschale.

3.2 Tagesentschädigung

Bei der Tagesentschädigung handelt es sich um einen Pauschalbetrag, der die am Aufenthaltsort entstehenden Kosten, Reisespesen umfasst, mit Ausnahme folgender Auslagen, die nach Vorlage der entsprechenden Belege gesondert erstattet werden können:

- (a) dienstlich verursachte Telefon- und Telegrammgebühren;
- (b) außergewöhnliche und begründete Ausgaben, die der Angestellte auf Grund spezieller Anweisung oder wirklich auf Grund seines Auftrages tätigen musste, und die zur Folge haben, dass die gewährte Pauschale offenkundig nicht ausreicht.

Den Erstattungsanträgen müssen, soweit möglich, die Belege beigelegt werden.

Für die Gewährung der Pauschalbeträge für die Tagesentschädigung brauchen keine Belege vorgelegt zu werden. Die Pauschale wird hälftig für jede der beiden Hauptmahlzeiten gewährt. Der Anspruch auf die Pauschale für die beiden Hauptmahlzeiten entsteht dadurch, dass der Angestellte während des gesamten zwischen 12 und 14 Uhr und/oder 18 und 20 Uhr liegenden Zeitraumes auf Dienstreise war.

Um der Fahrzeit zwischen Bahnhof oder Flughafen und Wohnung oder Arbeitsplatz des Angestellten Rechnung zu tragen, wird für die Berechnung der Tagesentschädigung die tatsächliche Dauer der Dienstreise um eine Pauschale erhöht. Diese Pauschalen sind folgendermaßen festgelegt:

- (a) bei Benutzung der Eisenbahn, eine halbe Stunde (b) bei Benutzung des Flugzeugs, eine Stunde jeweils bei Hin- und Rückfahrt.

3.3 Nachtentschädigung

Auf Vorlage entsprechender Belege beinhaltet die Nachtentschädigung die Erstattung der Übernachtungskosten einschließlich Frühstück, Bedienung und diesbezügliche Taxen.

Die Entschädigung kann in einer Pauschale oder in einer Auslagenerstattung bestehen. In beiden Fällen muss ein Hotelbeleg vorgelegt werden. Wird ein Hotelbeleg nicht vorgelegt, wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20 % der Nachtentschädigung gewährt.

4. Pauschale Erstattung bei einem Auslandsaufenthalt

Die Erstattungsregeln bei einem Auslandsaufenthalt entsprechen denen einer Dienstreise innerhalb Luxemburgs, jedoch mit dem Unterschied, dass die Pauschalen von Aufenthaltsland zu Aufenthaltsland verschieden sein können.

4.1 Die Pauschalen für Tages- und Nachtentschädigung bei Dienstreisen ins Ausland sind ab dem 1. Februar 2008, folgendermaßen festgelegt (Beträge in €):

Reiseziel	Entschädigung für	
	Tag	Nacht
Albanien	18	70
<i>Tirana</i>	41	140
Belgien	50	145
<i>Brüssel</i>	50	200
Bosnien-Herzegowina	40	90
<i>Sarajevo</i>	70	160
Bulgarien	50	180
China	60	180
<i>Hong Kong</i>	80	280
<i>Kanton</i>	70	230
<i>Peking</i>	80	240
<i>Shanghai</i>	70	240
Dänemark	70	180
<i>Kopenhagen</i>	90	220
Deutschland	50	180

Estland	33	85
<i>Tallin</i>	55	160
Finnland	80	220
Frankreich	60	160
<i>Paris</i>	60	220/250*
<i>Straßburg</i>	60	220/250*
Griechenland	50	130
<i>Athen/Thessaloniki</i>	50	170
Indien	60	200
<i>Neu-Delhi</i>		250
Irland	65	160
<i>Dublin</i>	70	200
Italien	65	180
<i>Rom</i>	70	200
Japan	100	220
<i>Tokyo</i>	100	250
Kanada	60	180
Kroatien	41	100
<i>Zagreb/Split</i>	70	160
Lettland	30	85
<i>Riga</i>	35	160
Litauen	45	85
<i>Vilnius</i>	55	160
Niederlande	65	180
<i>Den Haag</i>	65	190
Norwegen	80	220
Österreich	50	180
Polen	45	140
<i>Warschau</i>	60	200
Portugal	52	150
<i>Lissabon</i>	52	180
Rumänien	40	120
<i>Bukarest</i>	65	200
Russland	40	95
<i>Moskau</i>	90	280
<i>St. Petersburg</i>	80	200
Schweden	80	220
Schweiz	75	220
Singapur	80	220
Slowakei	30	120
<i>Bratislava</i>	60	180
Slowenien	40	120
<i>Ljubljana</i>	60	180/220**
Spanien	60	175
<i>Madrid</i>	60	200
Thailand	60	150

<i>Bangkok</i>	80	240
Tschechische Republik	40	120
<i>Prag</i>	60	200
Türkei	40	120
<i>Ankara/Izmir/Istanbul</i>	50	200
Ukraine	50	120
<i>Kiew</i>	60	220
Ungarn	50	120
<i>Budapest</i>	60	200
Vereinigte Staaten von Amerika	80	180
<i>New York</i>	100	250
<i>Washington/San Francisco</i>	85	210
Vereinigtes Königreich	70	180
<i>London</i>	90	230
Zypern	80	200

(*)Betrag anwendbar vom 1. Februar 2008 bis zum 30. Juni 2008

(**)Betrag anwendbar vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2008

4.2 Für Länder, die nicht auf dieser Liste stehen, gelten folgende Sätze in € für die Tages- sowie für die Nachtpauschale:

	Entschädigung für	Entschädigung für
	Tag	Nacht
Für alle anderen Länder		
ab dem 1. Januar 2002	60	144
ab dem 1. Juli 2002	60	250
ab dem 12. Januar 2004	80	200
ab dem 1. Januar 2006	80	200
ab dem 1. Januar 2007	80	200
ab dem 1. Februar 2008	80	200

4.3 Bei einem länger als sechs Wochen dauernden Auslandsaufenthalt wird die Aufenthaltsentschädigung des Beamten pauschal von der zuständigen Stelle auf der Grundlage der vorgelegten Belege festgesetzt. Im Privatsektor obliegt es dem Arbeitgeber, die Aufenthaltsentschädigung pauschal festzulegen. Für die Tagesentschädigung reicht es aus, die für sieben aufeinanderfolgende Tage getätigten Ausgaben zu belegen. Werden keine Belege für die Tagesentschädigung vorgelegt, so wird diese auf 75 % der oben genannten Entschädigung festgesetzt.

4.4 Die erste (volle) Tagesentschädigung wird bei einem Auslandsaufenthalt um 20 % als Anfangsentschädigung erhöht. Die oben erwähnten Pauschalbeträge dürfen nur in außergewöhnlichen Fällen überschritten werden. Die Erstattung der Mehrkosten erfordert eine genaue Begründung dieser Kosten in einer dem Erstattungsantrag beigefügten Kostenaufstellung. Die außergewöhnlichen Kosten, die nicht von diesen Pauschalbeträgen erfasst werden, werden separat abgerechnet. Ein Überschuss wird nur im Hinblick auf die Nachtentschädigung erstattet, es sei denn es handelt sich um eine Ausnahmesituation.

Die Auslandsreisen, die in einem Radius von nicht mehr als 25 km von der luxemburgischen Landesgrenze erfolgen, werden den Dienstreisen innerhalb Luxemburgs gleichgestellt. Wenn es jedoch offenkundig ist, dass die innerhalb Luxemburgs geltenden Pauschalbeträge nicht ausreichen, werden eventuelle Mehrkosten nach den oben erwähnten Grundsätzen erstattet.

5. Pauschale in € für Tages- und Nachtentschädigung bei Dienstreisen nach Luxemburg

(betrifft Personal, welches im Ausland arbeitet und aus dienstlichen Gründen nach Luxemburg beauftragt wird, z.B. Diplomaten; gültig ab dem 1. Februar 2008):

Entschädigung für	Entschädigung für
-------------------	-------------------

Tag	Nacht
60	170

6. Pauschale für Tages- und Nachtentschädigung bei Dienstreisen innerhalb Luxemburgs

Die Pauschalen für Tages- und Nachtentschädigungen bei Dienstreisen innerhalb Luxemburgs sind folgendermaßen festgelegt:

Entschädigung für	Entschädigung für
Tag	Nacht
14	56

Kann die Dienstreise innerhalb der normalen Arbeitsstunden erfolgen und fällt keine Mahlzeit an, so besteht auch kein Anspruch auf eine Tagesentschädigung.

Erfolgen die Dienstreisen auf dem Gebiet der Gemeinde des offiziellen Wohnsitzes oder innerhalb einer Reichweite von 3 km von der Mitte dieser Gemeinde aus, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf eine Aufenthaltsentschädigung.

Die Regierungsratsverordnung vom 23. Dezember 2005, die die Pauschalen, die gemäss den Art. 20 (1), 22 und 23 (1) der großherzoglichen Verordnung vom 5. August 1993 vorgesehenen Reise- und Aufenthaltskosten von Beamten und staatlichen Angestellten festlegt, ist somit außer Kraft gesetzt.